



AUGSBURGER Aktienbank

Augsburger Aktienbank AG
Halderstraße 21
86150 Augsburg
www.aab.de

Ihr starker Partner



Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten, dass Sie Ihre Anlageentscheidungen gut informiert treffen.

Gemäß § 63 Abs. 7 WpHG informieren wir Sie nachfolgend zur Augsburger Aktienbank AG, zu den angebotenen Dienstleistungen und Geschäften, zu unseren Kundenkategorisierungen, zu unserem Umgang mit Interessenkonflikten (conflicts-of-interest-policy) sowie zu unseren Grundsätzen der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren (best-execution-policy).

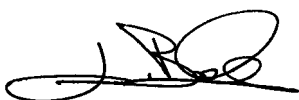
Die Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren sind Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie ggf. unserer weiteren Verträge und Bedingungen, sofern in diesen hierauf verwiesen wird.

Über die Entgelte zu den angebotenen Wertpapierdienstleistungen informieren wir mit unserem jeweils aktuellen Preisverzeichnis für das Wertpapiergeschäft, das Ihnen vorliegt bzw. separat ausgehändigt wird und jederzeit bei uns angefordert werden kann. Die im Rahmen des für Sie durchgeführten Wertpapiergeschäfts angefallenen Kosten und Gebühren weisen wir darüber hinaus in den Kosten- und Zuwendungsinformationen und den Wertpapierabrechnungen (bei Sparplänen: Wertpapersammelabrechnungen) aus.

Sofern für ein Finanzinstrument, das Sie über die Augsburger Aktienbank AG erwerben möchten, ein Prospekt nach dem Wertpapierprospektgesetz oder ein Verkaufsprospekt nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) veröffentlicht worden ist, kann dieser Prospekt bei uns angefordert werden. Darüber hinaus kann der Prospekt i. d. R. kostenlos in gedruckter Form beim Emittenten des Finanzinstruments angefordert und in dessen Internetpräsenz eingesehen werden.

Ihre Augsburger Aktienbank

Der Vorstand



Lothar Behrens



Joachim Maas

A. Informationen zur Augsburger Aktienbank AG

- Name: Augsburger Aktienbank AG
- Kommunikationswege: Kunden und Interessenten können mit uns persönlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail in Kontakt treten. Die Kontaktdaten lauten: Anschrift: Halderstraße 21, 86150 Augsburg
Telefon: 0821 5015-0 | Telefax: 0821 5015-278
E-Mail: info@aab.de | Internet: www.aab.de
Für die Marke netbank:
Telefon: 0821 5015-610 | Telefax: 0821 5015-3650
E-Mail: info@netbank.de | Internet: www.netbank.de
- Geschäftstag:
Geschäftstag ist jeder Werktag am Sitz der Augsburger Aktienbank AG (Augsburg), mit Ausnahme:
– Sonnabende
– 24. und 31. Dezember.
- Geschäftszeiten:
8.00 Uhr - 20.00 Uhr an Geschäftstagen der Augsburger Aktienbank AG
Die Erteilung von Wertpapierorders ist über internetbasierte Anwendungen, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail als angehängter Wertpapierauftrag im PDF-Format möglich.
Möchten Sie am Online-Banking und/oder am Telefon-Bank-Service (TBS) teilnehmen, muss dies im Vorfeld von Ihnen beantragt werden.
Mitteilungen der Augsburger Aktienbank AG an Sie erfolgen schriftlich auf dem Postweg bzw. – falls vereinbart – mit Zustellung in Ihr elektronisches Postfach. Eine Übermittlung von Mitteilungen per E-Mail, auf CD-ROM oder auf der Website der Augsburger Aktienbank AG ist möglich, wenn Sie diesem Übermittlungsweg ausdrücklich zugestimmt haben.
- Sprache: Maßgebliche Sprache für unsere Vertragsbeziehung ist Deutsch.
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Internet: www.bafin.de. Die Augsburger Aktienbank AG verfügt über die Erlaubnis nach § 32 KWG zum Erbringen von KWG-Erlaubnistatbeständen nach Maßgabe des BaFin-Unternehmensregisters, einsehbar unter vorbenannter Website der BaFin.
- Verwahrung von Wertpapieren: Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Augsburger Aktienbank AG. Inländische Wertpapiere werden danach überwiegend bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Die Wertpapiere der gleichen Gattung werden dabei entweder in Form einer Globalurkunde oder in Form eines zusammengefassten Bestandes von Einzelkunden (Wertpapiersammelbestand) gehalten. Der Kunde erhält Miteigentum an diesem Wertpapiersammelbestand.
Zur Durchführung der Verwahrung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen unterhält die Bank bei der deutschen Wertpapiersammelbank – wie vom Depotgesetz vorgesehen – ein Sammeldepot, in dem die Wertpapierbestände aller Kunden zusammen verbucht sind. Die gesetzlichen Regeln gewährleisten einen umfassenden Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften. Der Kunde wäre als (anteiliger) Miteigentümer im Fall der Insolvenz der Bank unabhängig von anderen Kunden der Bank berechtigt, die Übertragung seiner Wertpapierbestände in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen (sog. „Aussonderung“ gemäß Insolvenzordnung).
Alternativ kann der Kunde bei der Bank beantragen, dass die Bank für seine Wertpapierbestände bei der deutschen Wertpapiersammelbank ein gesondertes Depot einrichtet und diese dort getrennt von den Beständen anderer Kunden verbuchen lässt (sog. „Einzelkunden-Kontentrennung“). Auch in

diesem Fall erhält der Kunde Miteigentum am Sammelbestand und könnte im Falle einer Insolvenz der Bank in gleicher Weise wie beim Sammeldepot die Aussonderung seiner Wertpapierbestände verlangen. Die Einzelkunden-Kontentrennung ist mit zusätzlichen Kosten verbunden (vgl. Preis- und Leistungsverzeichnis) und kann in Einzelfällen zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

Ausländische Wertpapiere werden in der Regel bei Clearstream Banking Luxemburg in Luxemburg oder bei weiteren von Clearstream Banking Luxemburg damit beauftragten und in weiteren Ländern befindlichen Lagerstellen verwahrt. Anteile oder Aktien an OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren; Investmentvermögen, die die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren erfüllen) bzw. an AIF (Alternative Investmentfonds; alle Investmentvermögen, die keine OGAW sind) verwahrt die Bank auch bei den entsprechenden Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. bei den von diesen damit beauftragten Lagerstellen. In welchem Land Ihre Wertpapiere im Einzelfall verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie oben beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11, 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Übergreif Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen in folgenden Ländern: Großbritannien, Irland, Luxemburg, Österreich, Schweiz und den USA. Sofern die Verwahrstelle mit der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder mit der Investmentgesellschaft eine Vereinbarung getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung gem. § 77 Abs. 4 oder § 88 Abs. 4 KAGB freizustellen, ist dies auf der Internetseite der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft, EU-Verwaltungsgesellschaft oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

- Einlagensicherung: Die Augsburger Aktienbank AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e. V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. Detaillierte Informationen zum Umfang der Einlagensicherung entnehmen Sie bitte § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds sowie den „Fragen und Antworten“ auf der Internetseite des Einlagensicherungsfonds (<https://bankenverband.de/was-wir-tun/einlagensicherung/>).

Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften:

Ist die Bank pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der Bank im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Der Anspruch gegen die Entschädigungseinrichtung ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % des Wertes dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von 20.000 €.

B. Art der Dienstleistungen und Geschäfte

Hauptgeschäftstätigkeit der Augsburger Aktienbank AG ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften. Kunden können über die Bank Finanzinstrumente kaufen und verkaufen und bei der Bank verwahren lassen. Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten über die Bank werden in den Nrn. 1 bis 9 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte geregelt. Unsere Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in Nr. 13 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beschrieben. Die Augsburger Aktienbank AG tätigt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Vor dem Erwerb von Anteilen oder einer Aktie an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs werden Ihnen rechtzeitig vor der Auftragserteilung die „Wesentlichen Anlegerinformationen“, der „Verkaufsprospekt“ – jeweils in der geltenden Fassung – sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht (insgesamt „die Verkaufsunterlagen“) auf einem dauerhaften Datenträger sowie auf Verlangen jederzeit kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Vor dem Erwerb von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (packaged retail and insurance-based investment products – „PRIIP“) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte wird Ihnen rechtzeitig das jeweilige Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt, bevor Sie durch einen Vertrag oder ein Angebot im Zusammenhang mit diesem PRIIP gebunden sind. Das Basisinformationsblatt soll Ihnen ermöglichen, die unterschiedlichen Produkte anhand dieses Basisinformationsblatts miteinander zu vergleichen, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. Sie können das Basisinformationsblatt über die unter Abschnitt A. „Informationen zur Augsburger Aktienbank AG“ benannten Websites der Augsburger Aktienbank AG laufend abrufen. Auf Anfrage können Sie das jeweilige Basisinformationsblatt kostenlos auch in Papierform erhalten. Soweit Sie einen Sparplan zu einem PRIIP abgeschlossen haben, können Sie im Falle von Aktualisierungen des Basisinformationsblatts das aktualisierte Basisinformationsblatt ebenfalls auf den Websites der Augsburger Aktienbank AG abrufen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass von Ihnen oder von einem Bevollmächtigten veranlasste Orders zu nicht-komplexen Finanzinstrumenten – dazu zählen nach § 63 Abs. 11 WpHG beispielsweise Anteile oder Aktien an OGAW, am organisierten oder an einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder an einem multilateralen Handelssystem zugelassene Aktien, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel, in die kein Derivat eingebettet ist – für die Augsburger Aktienbank gemäß § 63 Abs. 11 WpHG ein reines Ausführungsgeschäft darstellen. Beim reinen Ausführungsgeschäft prüft die Augsburger Aktienbank AG nicht, ob die von Ihnen getroffene Anlageentscheidung Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, Ihren Anlagezielen und Ihren finanziellen Verhältnissen entspricht, d. h., dass wir weder die Eignung nach § 64 Abs. 3 WpHG noch die Angemessenheit nach § 63 Abs. 10 WpHG der Finanzinstrumente prüfen. Sie erhalten dadurch nicht den Schutz der einschlägigen Wohlverhaltensregeln und unterliegen einem geringeren Schutzniveau. Insofern empfehlen wir Ihnen, sich vor Ihrer Anlageentscheidung fachkundig beraten zu lassen.

Erteilen Sie Orders zu komplexen Finanzinstrumenten – zum Beispiel zu Zertifikaten oder Optionsscheinen – handelt es sich um ein beratungsfreies

Geschäft. Gemäß § 63 Abs. 10 WpHG werden wir dazu Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit komplexen Finanzinstrumenten mit der Komplexität des von Ihnen geordneten Finanzinstruments abgleichen, um zu prüfen, ob das gewünschte Finanzinstrument bzw. die gewünschte Wertpapierdienstleistung für Sie angemessen ist. Dazu ist es notwendig, dass Sie uns die „Informations- und Aufklärungsschrift für komplexe Finanzinstrumente“ unterzeichnet einreichen. Entspricht die von Ihnen getroffene Anlageentscheidung für komplexe Finanzinstrumente nicht Ihren Kenntnissen und Erfahrungen mit komplexen Finanzinstrumenten, werden Sie durch die Augsburger Aktienbank AG bzw. durch das mit Ihnen in Kundenkontakt stehende Wertpapierdienstleistungsunternehmen entsprechend bzgl. der „Nicht-Angemessenheit“ gewarnt. Erhalten wir die notwendigen Informationen von Ihnen nicht, informieren wir Sie hiermit, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist.

Die Augsburger Aktienbank AG prüft im Rahmen des Erwerbs von Finanzinstrumenten den hierfür definierten Zielmarkt. Mit dem Zielmarkt werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Finanzinstrument richtet. Im Rahmen der Anlageberatung können Sie den Zielmarkt von Ihrem Berater erfragen. Bei beratungsfreien Geschäften bzw. reinen Ausführungsgeschäften wird die Augsburger Aktienbank AG keinen vollständigen Abgleich des Zielmarkts mit Ihren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen durchführen, sondern ausschließlich das Zielmarktkriterium „Kundenkategorie“ (reines Ausführungsgeschäft) bzw. die Zielmarktkriterien „Kundenkategorie“ und „Kenntnisse und Erfahrungen“ (beratungsfreies Geschäft) prüfen. In diesen Fällen kann die Augsburger Aktienbank AG die Vereinbarkeit des jeweiligen Finanzinstruments mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Kunden nicht umfassend beurteilen. Im Zusammenhang mit dieser Prüfung kann es vorkommen, dass die Augsburger Aktienbank AG feststellt, dass ein Finanzinstrument nicht Ihren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen entspricht. Dies kann zu einer Nichtausführung Ihres Auftrags zu diesem Finanzinstrument führen. Die übrigen, im Rahmen des reinen Ausführungsgeschäfts bzw. beratungsfreien Geschäfts nicht geprüften Zielmarktkriterien (finanzielle Situation, Ziele und Bedürfnisse sowie Risikotoleranz bzw. Risiko-Rendite-Profil) können Sie für das jeweilige Finanzinstrument gerne bei der Augsburger Aktienbank AG erfragen.

Werden Sie von Mitarbeitern der Augsburger Aktienbank AG beraten oder verwaltet die Augsburger Aktienbank AG Ihr Vermögen in Form einer Vermögensverwaltung, hat sie gemäß § 64 Abs. 3 WpHG die Verpflichtung vor der Durchführung der Anlageberatung/ Vermögensverwaltung von Ihnen Informationen einzuholen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über Ihre mit diesen Geschäften verfolgten Anlageziele und über Ihre finanziellen Verhältnisse.

Diese Informationen benötigt die Augsburger Aktienbank AG, um ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtung nachkommen zu können, ein für Sie geeignetes Finanzinstrument bzw. eine für Sie geeignete Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können. Die Augsburger Aktienbank AG prüft, ob die Empfehlung Ihnen gegenüber Ihren Anlagezielen entspricht, die hieraus erwachsenen Anlagerisiken für Sie entsprechend Ihren Anlagezielen finanziell tragbar sind und Sie mit Ihren Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenen Anlagerisiken verstehen können, um somit ein für Sie als Auftraggeber geeignetes Finanzinstrument empfehlen bzw. die Eignung der Vermögensverwaltung für Sie als Auftraggeber beurteilen zu können (sog. Geeignetheitsprüfung).

Unter „Geeignetheitsprüfung“ ist der gesamte Prozess der Einholung von Informationen über Sie als unseren Kunden und die nachfolgende Beurteilung der Geeignetheit eines bestimmten Finanzinstruments bzw. einer bestimmten Wertpapierdienstleistung für Sie zu verstehen. Vollständige und korrekte Infor-

mationen, die von Ihnen abgefragt werden, sind daher unerlässlich und liegen in Ihrem eigenen Interesse, damit wir ein geeignetes Finanzinstrument (Anlageberatung) bzw. eine geeignete Anlagestrategie (Vermögensverwaltung) empfehlen können. Die Augsburger Aktienbank AG erwartet, dass Sie korrekte, wahrheitsgetreue, aktuelle und vollständige Informationen für die Geeignetheitsprüfung geben. Die Augsburger Aktienbank AG ist berechtigt, sich auf die von Ihnen getätigten Angaben zu verlassen. Erlangen wir die hierzu erforderlichen Informationen nicht, dürfen wir für Sie keine Empfehlung im Zusammenhang mit der Anlageberatung bzw. Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung) abgeben (Empfehlungsverbot). Die Augsburger Aktienbank AG wird Ihnen im Rahmen der Anlageberatung eine sog. Geeignetheitsklärung zur Verfügung stellen. Die Geeignetheitsklärung enthält eine Zusammenfassung der erbrachten Beratung und erläutert, inwieweit die Empfehlung mit Ihren Präferenzen, Merkmalen und Anlagezielen übereinstimmt. Sie haben das Recht, die Herausgabe dieser Geeignetheitsklärung zu fordern. Sollten sich Änderungen in den von Ihnen getätigten Angaben ergeben, sollten Sie uns hierüber unverzüglich informieren, damit wir diese Änderungen berücksichtigen können. Sofern keine Änderungen mitgeteilt werden, ist die Augsburger Aktienbank AG berechtigt, die ihr vorliegenden Informationen als die aktuellen Informationen zu betrachten und aufgrund dessen die Geeignetheitsprüfung vorzunehmen. Anlageberatungsdienstleistungen bietet die Augsburger Aktienbank AG ausschließlich durch ihre Mitarbeiter am Sitz der Bank, Halderstraße 21, 86150 Augsburg, an. Fordern Sie von sich aus von Mitarbeitern der Augsburger Aktienbank AG Informationen zu einem Finanzinstrument an, so erfassen unsere Informationen nur Wissen, das den Mitarbeitern der Augsburger Aktienbank AG öffentlich leicht zugänglich ist. Eine weitergehende Nachforschungspflicht der Augsburger Aktienbank AG besteht nicht. Eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzinstrumente wird Ihnen die Augsburger Aktienbank AG nicht zur Verfügung stellen. Ferner erfolgt keine Überwachung der Wertentwicklung Ihres Portfolios und der einzelnen Finanzinstrumente durch die Augsburger Aktienbank AG.

Verhältnis zwischen Risiko und Rendite: Risiko und Rendite sind zwei Größen, die in einem sehr engen Verhältnis zueinander stehen. In der Regel kann eine höhere Rendite bei Wertpapieranlagen nur mit einem erhöhten Risiko erreicht werden. Renditestarke Finanzinstrumente sind in der Regel mit einem höheren Risiko verbunden. Hingegen muss zur Erzielung eines höheren Grades an Sicherheit eine niedrigere Rendite in Kauf genommen werden. Der Zeithorizont spielt eine wichtige Rolle. Mit einer Wertpapieranlage verbundene Ziele stellen sich in der Regel nicht kurzfristig ein, sondern nur über einen bestimmten Zeithorizont in Abhängigkeit von der Anlage. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass die Kosten Auswirkungen auf die Anlage haben und die Rendite mindern.

Die Augsburger Aktienbank AG erbringt die Anlageberatung als abhängige Anlageberatung und nicht als unabhängige Honoraranlageberatung. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung darf die Augsburger Aktienbank AG Zuwendungen von Dritten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben annehmen und behalten. Zuwendungen werden zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von der Augsburger Aktienbank AG erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen verwendet. Näheres hierzu können Sie dem Punkt „D. Umgang mit Interessenkonflikten (conflicts-of-interest-policy)“ entnehmen.

Im Rahmen der Anlageberatung durch Mitarbeiter der Augsburger Aktienbank AG wird hinsichtlich der Finanzinstrumente, zu denen beraten wird, eine breite Palette von Produkten unterschiedlicher Anbieter oder Emittenten berücksichtigt. Die Augsburger Aktienbank AG unterhält mit den Emittenten, deren Arten von Finanzinstrumenten im Rahmen der abhängigen Anlageberatung angeboten werden, vertragliche Vereinbarungen, in denen auch regelmäßig Provisionszahlungen an die Augsburger Aktienbank AG geregelt sind. Jedoch sind diese vertraglichen Beziehungen zu diesen Anbietern oder Emittenten nicht so eng, dass die Neutralität der Anlageberatung beeinträchtigt wird.

Zur Gewährung einer qualitativ hochwertigen Anlageberatung wird aus der weltweit unüberschaubaren Anzahl von Produkten eine bestimmte Anzahl von Produkten angeboten. Die Augsburger Aktienbank AG empfiehlt ihren Kunden im Rahmen der Anlageberatung ausschließlich von ihr ausgewählte

- Investmentfondsanteile, die in der jeweils aktuellen Fondsedition enthalten sind, sowie Investmentfondsanteile, die von der Ratingagentur FERI Rating & Research GmbH mit einem Fondsrating von A oder B oder von der Ratingagentur Morningstar mit einem Fondsrating von 4 oder 5 Sternen bewertet wurden;
- sog. nicht-komplexe Finanzinstrumente (z. B. Schuldverschreibungen und andere verbriefte Schuldtitel, die zum Handel an einem organisierten Markt, einem diesem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind, mit Ausnahme solcher, in die ein Derivat eingebettet ist);
- sog. komplexe Finanzinstrumente (z. B. Zertifikate oder Anleihen, in die ein Derivat eingebettet ist). Die Augsburger Aktienbank AG berät ausschließlich zu der Produktpalette der UBS Deutschland AG, der Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen), der DZ Bank AG sowie der LBBW (Landesbank Baden-Württemberg) samt dem Haftungsverband der Sparkassen Finanzgruppe.

Daneben ist eine Beratung zu Aktienanleihen auf ausgewählte europäische Standardwerte (DAX und EURO STOXX 50) möglich, die bestimmte intern vorgegebene Kriterien erfüllen.

Die Augsburger Aktienbank AG empfiehlt im Rahmen der Anlageberatung keine sonstigen Finanzinstrumente. Diese können nur im Wege des beratungsfreien Geschäftes bzw. des reinen Ausführungsgeschäftes erworben werden.

Die Augsburger Aktienbank AG hat Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren hat die Augsburger Aktienbank AG auf ihren Websites unter <https://www.aab.de/beschwerdemanagement> und <https://www.netbank.de/privatkunden/service/beschwerdemanagement/> veröffentlicht. Sie können Ihre Beschwerden kostenlos bei der Augsburger Aktienbank AG einreichen. Auf Verlangen erhalten Sie nähere Information über das Beschwerdeabwicklungsverfahren.

Die Augsburger Aktienbank AG erteilt Ihnen gegenüber über jedes ausgeführte Geschäft eine Abrechnung. Im Rahmen der durch die Augsburger Aktienbank AG erbrachten Vermögensverwaltung erhalten Sie in dem mit Ihnen vertraglich vereinbarten Turnus eine Aufstellung über die erbrachte Vermögensverwaltungsdienstleistung.

Die Augsburger Aktienbank AG ist verpflichtet, Telefongespräche sowie elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail) in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, aufzuzeichnen; dies gilt auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Geschäfts oder zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führen. Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrags und dessen Übereinstimmung mit dem von der Augsburger Aktienbank AG ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden kann. Dadurch soll die Rechtssicherheit im Interesse des Kunden und der Augsburger Aktienbank AG erhöht werden.

Von der Aufzeichnungspflicht sind auch Telefongespräche und die elektronische Kommunikation der Augsburger Aktienbank AG mit Bevollmächtigten der Kunden betroffen. Über die Aufzeichnung wird die Augsburger Aktienbank AG zusätzlich zu Beginn eines jeden Telefongesprächs informieren. Sofern der Kunde oder ein Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, kann er Wertpapierdienstleistungen der Augsburger Aktienbank AG nicht über das Telefon oder mittels elektronischer Kommunikation in Anspruch nehmen. Der Kunde kann innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit dem Telefongespräch oder der elektronischen Kommunikation von der

Augsburger Aktienbank AG eine Kopie der Aufzeichnung in einer von der Augsburger Aktienbank AG zu bestimmenden Form verlangen. Die konkrete Form der Aufzeichnung kann bei der Augsburger Aktienbank AG erfragt werden.

C. Kundenkategorisierung

Die Augsburger Aktienbank AG kategorisiert die Kunden als Privatanleger, als professionelle Kunden oder als geeignete Gegenpartei und teilt dies dem jeweiligen Kunden mit. Privatanleger genießen gegenüber professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien ein höheres Schutzniveau und erhalten weitergehende Informationen.

Kunden haben in bestimmten Konstellationen das Recht, eine andere Einstufung als die durch die Augsburger Aktienbank vorgenommene zu verlangen. Mit einer anderen Einstufung können Einschränkungen des Kundenschutzniveaus einhergehen. Soweit Kunden eine solche andere Einstufung verlangen, werden diese von der Augsburger Aktienbank AG über die ggf. bestehenden Einschränkungen auf einem dauerhaften Datenträger informiert.

Kunden werden als professionelle Kunden eingestuft, wenn sie die Voraussetzungen nach § 67 Abs. 2 WpHG erfüllen und soweit sie nicht als geeignete Gegenpartei nach § 67 Abs. 4 WpHG eingestuft werden. Beispielsweise werden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute oder Versicherungsunternehmen als geeignete Gegenpartei nach § 67 Abs. 4 WpHG eingestuft. Auf Wunsch können sich professionelle Kunden unter Beachtung des § 67 Abs. 5 WpHG auch als Privatkunden einstufen lassen.

Kunden, die die Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 WpHG nicht erfüllen, werden von der Bank als Privatanleger eingestuft. Privatanleger können sich unter Beachtung der in § 67 Abs. 6 WpHG angeführten Kriterien als professionelle Kunden einstufen lassen. Die Bank wird den Privatkunden in diesen Fällen schriftlich darauf hinweisen, dass mit der Änderung der Einstufung nicht mehr die Schutzvorschriften für Privatanleger gelten.

D. Umgang mit Interessenkonflikten (conflicts-of-interest policy)

Gesetzliche Vorgaben

Wertpapierdienstleistungsunternehmen unterliegen umfassenden gesetzlichen Bestimmungen. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben gelten seit 3. Januar 2018 erweiterte Regelungen auf Basis der Finanzmarkttrichtlinie (engl.: Directive on markets in financial instruments – „MiFID II“). Die Augsburger Aktienbank AG hat u. a. die Pflicht, Verfahren zur Identifizierung und Steuerung von Interessenkonflikten zu implementieren und anzuwenden. Nicht steuerbare Interessenkonflikte sind dem Kunden gegenüber dergestalt offenzulegen, dass er entsprechend seiner Kundenkategorisierung beurteilen kann, ob er die Dienstleistung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens in Anspruch nehmen möchte.

Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können insbesondere aufgrund unterschiedlicher Tätigkeitsbereiche, unterschiedlicher Wertpapierdienstleistungen und der Zusammenarbeit mit verbundenen Unternehmen vorkommen. Sie können in folgenden Beziehungen auftreten:

- Kunde – Augsburger Aktienbank AG bzw. verbundene Unternehmen;
- Kunde – andere Personen, die mit dem die Augsburger Aktienbank AG vertragliche Beziehungen unterhalten;
- Kunde – Mitarbeiter;
- Kunden untereinander.

Ziel der Identifizierung potenzieller Interessenkonflikte ist die Beurteilung, inwieweit die Augsburger Aktienbank AG, ihre Mitarbeiter oder durch Kontrolle verbundene Unternehmen sowie andere Personen, die mit der Augsburger Aktienbank AG vertragliche Beziehungen unterhalten, aufgrund der Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen

- zu Lasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten (finanzieller Vorteil),
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung eines für diese Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt (abweichendes Interesse),
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen (Anreize),
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden (Konkurrenzsituation) oder
- im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung im Sinne von § 70 WpHG erhalten oder in Zukunft erhalten könnten (Zuwendungen).

Jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, identifizierte Interessenkonflikte zu vermeiden, jedenfalls aber so zu steuern, dass Kundeninteressen hinreichend beachtet werden. Als Steuerungsmaßnahmen gelten u. a.

- Vorkehrungen zur wirksamen Verhinderung und Kontrolle eines Informationsaustauschs,
- die Unabhängigkeit der Vergütung des einzelnen Mitarbeiters von Vergütungen anderer Mitarbeiter mit anderen Aufgabenbereichen oder von Unternehmensergebnissen,
- die Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme auf die Tätigkeit der Mitarbeiter und
- die gesonderte Überwachung von Mitarbeitern in besonders interessenkonflikthanfälligen Bereichen.

Die Steuerung und Überwachung von Interessenkonflikten mittels der bezeichneten Maßnahmen wird von einer Stelle im Unternehmen („Compliance-Stelle“) durchgeführt, die ihrerseits spezifische Vorgaben in Hinblick auf Unab-

hängigkeit, Organisation und Verhalten einzuhalten hat.

Aktivitäten und Leistungen im Unternehmen

Ziel der Augsburger Aktienbank AG und ihrer Mitarbeiter ist es, in allen Geschäftsbeziehungen einen höchstmöglichen Standard beizubehalten und weiterzuentwickeln. Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität und besonders das Handeln im Kundeninteresse sind Anforderungen der Bank an ihre Mitarbeiter. Dabei stellen gesetzliche Regelungen den Mindeststandard dar.

In Fällen, in denen Mitarbeiter gegen bestehende Vorschriften, Regelungen oder Richtlinien der Bank verstoßen, haben sie mit disziplinarischen Maßnahmen zu rechnen.

Gleichwohl weisen wir Sie darauf hin, dass wir — um Ihnen und unseren anderen Kunden weiterhin unsere Dienstleistungen in hoher Qualität zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellen zu können — auch teilweise zwischen Ihren Interessen und unserer unternehmerischen Tätigkeit abwägen müssen.

Umgang mit Interessenkonflikten

Die Augsburger Aktienbank AG hat eine umfassende Analyse potenzieller Interessenkonflikte vorgenommen. So weit wie möglich, angemessen und zumutbar, wurden diese durch geeignete Verfahren und Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten behoben. Zu den organisatorischen Verfahren und Maßnahmen zählen unter anderem:

- die Schaffung von Informationsbarrieren und Vertraulichkeitsbereichen (Chinese Walls).
- die Trennung von Verantwortungsbereichen.
- die Implementierung von Handelsüberwachungsmaßnahmen für Mitarbeitergeschäfte sowie Maßnahmen zur Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen.
- Arbeitsrichtlinien für den Handelsprozess und den Kundenumgang im Allgemeinen und für den Umgang mit Interessenkonflikten im Besonderen.
- Vorgaben für die Annahme externer Mandate (z. B. Beratungsgremien).
- Schulung und Information der Mitarbeiter, insbesondere auch zum Umgang mit vertraulichen Informationen und dem Management von Interessenkonflikten.
- Unzulässigkeit unmittelbarer Verknüpfungen von Vergütungen an Erfolge anderer Geschäftsbereiche mit potenziell widerstreitenden Interessen.
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der zuständigen Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können.
- Regelungen für die Mitarbeiter über die Annahme und Gewährung sowie die Offenlegung von Zuwendungen.
- Sperr- oder Beobachtungslisten für bestimmte Finanzinstrumente.
- Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Einrichtung, sachgerechten Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems.
- Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Produktüberwachung.
- Überwachung der Einhaltung der Kundeninteressen bei der Ausgestaltung und Umsetzung von Vertriebsvorgaben.
- spezielle Prozesse zur Prüfung und Genehmigung von neuen Produkten.
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems, welches den Mitarbeitern ermöglicht, auf betrügerische und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen.

- Vorhalten einer Compliance-Funktion und eines Compliance-Beauftragten.
- regelmäßige Kontrollhandlungen der Compliance-Funktion z. B. in Bezug auf persönliche Geschäfte der Mitarbeiter der Augsburger Aktienbank AG.
- risikoorientierte Kontrollhandlungen der Compliance-Funktion im Hinblick auf die Umsetzung und Einhaltung von regulatorischen Anforderungen.

Auf Wunsch erhalten Sie nähere Informationen zu den Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten.

Nachfolgend informieren wir Sie, welche Interessenkonflikte von uns identifiziert wurden, aber für unsere wirtschaftliche Tätigkeit so wesentlich und darüber hinaus branchenüblich sind, dass sie nicht vollständig verhindert werden:

- Erhaltene Zuwendungen:
 - 1) Im Rahmen von Vertriebsvereinbarungen mit Emittenten oder Vertriebspartnern von Investmentfonds oder strukturierten Produkten erhält die Augsburger Aktienbank AG teilweise eine zeitanteilige Vergütung in Form der laufzeitabhängigen Vermittlungsprovision (Vertriebsfolgeprovision) von diesen Emittenten, Vertriebspartnern oder Dritten, z. B. von Emittenten eingeschaltete Gesellschaften. Diese zeitanteilige laufzeitabhängige Vermittlungsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Anteile, ist abhängig vom Emittenten und von der Art des Finanzinstruments. Der prozentuale Anteil beträgt bei Investmentfonds zwischen 0,0 % und 1.625 % p. a. und bei strukturierten Produkten (z. B. Zertifikaten) zwischen 0,0 % und 0,35 % p. a.
 - 2) Die Augsburger Aktienbank AG erhält weiter im Rahmen von Vertriebsvereinbarungen mit Emittenten von strukturierten Produkten (z. B. Zertifikaten) teilweise eine einmalige Vertriebsvergütung (oder ein ähnlich bezeichnetes Entgelt) von diesen Emittenten. Diese einmalige Vergütung berechnet sich jeweils als prozentualer Anteil des vom Kunden für den Erwerb des jeweiligen strukturierten Produktes gezahlten Nominalbetrags. Der prozentuale Anteil beträgt bei strukturierten Produkten zwischen 0,40 % und 3,0 %.Soweit im Einzelfall die angeführten Spannen überschritten werden, werden Sie entsprechend informiert. Der Erhalt der Vergütungen ermöglicht der Augsburger Aktienbank AG den Aufbau und die Weiterentwicklung einer Infrastruktur zur Durchführung unserer Dienstleistungen. Dabei wird sichergestellt, dass diese Vergütungen Ihren Interessen nicht entgegenstehen, sondern zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von der Augsburger Aktienbank AG erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen verwendet werden.
- Gezahlte Zuwendungen:
 - 1) Der Vertriebspartner und andere Dritte erhalten von der Augsburger Aktienbank AG Provisionen für ihre Tätigkeit. Dazu wird dem Vertriebspartner und anderen Dritten für die von ihnen vermittelten Finanzinstrumente das von der Bank erhobene Vermittlungsentgelt (oder ein ähnlich bezeichnetes Entgelt) bzw. ein Teil davon ausbezahlt. Der prozentuale Anteil des ausbezahlten Entgeltes beträgt dabei zwischen 0 % und 100 %, im Durchschnitt 89,28 % des vom Kunden erhobenen Vermittlungsentgeltes. Die Höhe des Vermittlungsentgeltes übersteigt in keinem Fall die Höhe des bisher üblichen Ausgabeaufschlags bzw. Agios, den bzw. das der Emittent im jeweiligen Verkaufsprospekt ausweist.
 - 2) Des Weiteren können der Vertriebspartner und andere Dritte für ihre

Tätigkeit auch die von Emittenten oder Dritten an die Augsburger Aktienbank AG gezahlte zeitanteilige laufzeitabhängige Vermittlungsprovision (Vertriebsfolgeprovision) oder einen Teil davon von der Augsburger Aktienbank AG erhalten. Die konkrete Höhe ist abhängig vom Emittenten und von der Art des Finanzinstruments. Der prozentuale Anteil des ausbezahlten Entgeltes beträgt dabei zwischen 0 % und 100 % der von Emittenten oder Dritten an die Augsburger Aktienbank AG gezahlten Vertriebsfolgeprovision, im Durchschnitt bei Investmentfonds 87 %.

3) Die Augsburger Aktienbank AG gewährt ferner dem Vertriebspartner einen Teil der von der Bank erhobenen einmalig anfallenden An- und Verkaufsspesen für die Vermittlung von Finanzinstrumenten. Der prozentuale Anteil des an den Vertriebspartner ausbezahlten Entgeltes beträgt bei Investmentfonds zwischen 0 % und 50 %, im Durchschnitt 1,37 % und bei strukturierten Produkten zwischen 0 % und 50 %, im Durchschnitt 2,15 %. Das ausbezahlte Entgelt bemisst sich auf Grundlage der vom Kunden erhobenen An- und Verkaufsspesen abzüglich des von der Augsburger Aktienbank AG einbehaltenen Entgeltes.

4) Im Rahmen von besonderen Vereinbarungen mit Vertriebspartnern oder sonstigen Dritten gewährt die Augsburger Aktienbank AG diesen Vertriebspartnern bzw. Dritten einmalige Provisionen für die Vermittlung von Depots an die Augsburger Aktienbank AG in Höhe von bis zu 50,00 Euro pro vermitteltem Depot.

5) Sofern die Augsburger Aktienbank AG als Finanzportfolioverwalter für ihre Kunden tätig wird, gilt Folgendes: Die Augsburger Aktienbank AG gewährt dem Vertriebspartner die von der Bank erhobenen jeweils einmalig anfallenden Einstiegsgebühren sowie das laufende Managemententgelt oder jeweils einen Teil davon. Der an den Vertriebspartner ausbezahlte prozentuale Anteil an der Einstiegsgebühr beträgt zwischen 0 % und 100 %, im Durchschnitt 97,98 %. Der an den Vertriebspartner ausbezahlte prozentuale Anteil am Managemententgelt beträgt zwischen 0 % und 80 %, im Durchschnitt 51,07 %.

Weiterhin zahlt die Augsburger Aktienbank AG im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung durch die Augsburger Aktienbank AG an externe Berater das von der Bank erhobene laufende Managemententgelt oder einen Teil davon für Beratungsdienstleistungen. Der prozentuale Anteil des an den externen Berater ausbezahlten Entgeltes beträgt dabei zwischen 0 % und 100 %, im Durchschnitt 28,08 %. Die Zahlung von Provisionen an den Vertriebspartner ermöglicht dem Vertriebspartner unter anderem den Aufbau einer Infrastruktur zur Durchführung seiner Dienstleistungen.

Im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung wird die Augsburger Aktienbank AG keine Zuwendungen von Dritten annehmen und behalten, soweit es sich nicht lediglich um geringfügige nicht-monetäre Vorteile handelt. Soweit die Augsburger Aktienbank AG im Rahmen ihrer Tätigkeit als Finanzportfolioverwalter gesetzlich verpflichtet ist, erhaltene Provisionen an Sie auszukehren, wird die Augsburger Aktienbank AG Sie über die an Sie weitergegebenen Gebühren, Provisionen oder anderen monetären Vorteile, beispielsweise im Rahmen der regelmäßigen Berichte, unterrichten.

- Sachzuwendungen: Die Augsburger Aktienbank AG erhält und gewährt Sachzuwendungen, beispielsweise in Form produktbezogener Fortbildungsmaßnahmen oder sozialüblicher Zuwendungen (z. B. Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen). Die Höhe erhaltener Sachzuwendungen ist vom jeweiligen Produktemittenten/Vertriebspartner, die Gewährung von Sachzu-

wendungen vom jeweiligen Vertriebspartner abhängig. Bezogen auf die Zahl der bei der Bank geführten Kundendepots übersteigt der Wert erhaltener Sachzuwendungen in keinem Fall 0,25 EUR p. a. pro Depot, der Wert gezahlter Zuwendungen in keinem Fall 1,00 EUR p. a. pro Depot.

- **Hinweis zur Existenz, Art und Höhe der Zuwendungen: Weitergehende Informationen zu erhaltenen oder gewährten Zuwendungen können Sie auf Wunsch bei uns erfragen. Ferner können Sie diese weitergehenden Informationen den Kosten- und Zuwendungsinformationen entnehmen.**

E. Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren (best-execution-policy)

Die Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren sind Bestandteil der Sonderbedingungen für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren. Sie konkretisieren die dortige Nr. 2. Die Augsburger Aktienbank AG führt Kauf- und Verkaufsaufträge zu Finanzinstrumenten für Sie als Kunde nach folgenden Bedingungen aus. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Finanzkommissionsgeschäft). Die Regelungen zum Festpreisgeschäft finden sich unter Ziffer III dieser Ausführungsgrundsätze. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert. Die Grundsätze der Auftragsausführung der Augsburger Aktienbank AG gelten unterschiedslos für sämtliche Kunden der Augsburger Aktienbank AG, unabhängig von der Einstufung als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei.

I. Finanzkommissionsgeschäft

Kundenweisung

Bei der Ausführung einer Kauf- oder Verkauforder hat die Weisung des Kunden Vorrang. Liegt eine Kundenweisung vor, kommen die Grundsätze der Bank zur bestmöglichen Orderausführung nicht zur Anwendung. In diesem Fall kommt die Bank ihrer Verpflichtung zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses nach, indem sie den Auftrag weisungsgemäß ausführt.

Der Kunde wird für diesen Fall von der Bank ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Weisung zur Nichtanwendung der im Nachfolgenden beschriebenen Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren führt und damit nicht sichergestellt ist, dass der Auftrag aus Sicht der Bank bestmöglich ausgeführt wird. Eine Weisung kann daher die Bank davon abhalten, die Maßnahmen zu treffen, die die Bank im Rahmen ihrer Grundsätze der Auftragsausführung festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung von Kundenaufträgen hinsichtlich der von der Weisung erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Der Kunde trägt in diesen Fällen das Risiko, eine schlechtere Ausführung zu erhalten als bei einer Ausführung nach den Grundsätzen der Auftragsausführung der Bank und sollte sich daher vor seiner Entscheidung über die möglichen Ausführungsplätze informieren.

Interessenwahrender Auftrag

Erteilt der Kunde eine interessenwahrende Order, so stellt dies eine Weisung dar. Eine interessenwahrende Order ist ein Auftrag zu einer einzelfallbezogenen Orderausführung, die von der Bank unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktverhältnisse an einer Börse oder an einem multilateralen oder organisierten Handelssystem im Inland, an einer Börse im Ausland oder außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt wird. Die Bank hat weiter die Möglichkeit, interessenwahrende Aufträge an Intermediäre wie dritte Banken oder Broker zur Ausführung weiterzuleiten. Eine solche Weisung führt ebenfalls zur Nichtanwendung der im Nachfolgenden beschriebenen Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren.

Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes

Soweit der Kunde interessenwahrende Orders, Orders zu Wertpapieren in der Zeichnungsphase, Orders im Rahmen der externen standardisierten Vermö-

gensverwaltung sowie Orders zu Wertpapieren, die ausschließlich außerhalb eines Handelsplatzes handelbar sind, erteilt oder soweit in den nachfolgenden Grundsätzen der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren eine Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes vorgesehen ist, gilt eine diesbezügliche Auftragserteilung als ausdrückliche Einwilligung des Kunden zu einer möglichen Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes – mit Ausnahme von Aufträgen zu Anteilen an Investmentvermögen sowie zu Kaufaufträgen zu ETF-Sparplänen – immer einer ausdrücklichen Weisung durch den Kunden bzw. dessen Beauftragten. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der Kunde festverzinsliche Wertpapiere handeln möchte, die an keiner Börse gehandelt werden, oder in denen an den Börsen kaum Umsatz stattfindet.

Die Ausführung eines Auftrags außerhalb eines Handelsplatzes kann erhöhte Risiken beinhalten (z. B. erhöhtes Gegenparteirisiko), die von der Bank bei der Erstellung der Grundsätze zur Auftragsausführung – soweit einschlägig – berücksichtigt werden. Auf Anfrage erhält der Kunde zusätzliche Informationen über die Folgen der Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes.

Anteile an Investmentvermögen

Anteile an Investmentvermögen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren – OGAW bzw. Alternative Investmentfonds – AIF) – mit Ausnahme von Anteilen an ETF (Exchange Traded Funds) – werden immer – ggf. über Dritte – von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und damit nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches bezogen und unterliegen nicht den gesetzlichen Anforderungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen. Sofern Anteile an Investmentvermögen auch an der Börse bzw. im Freiverkehr handelbar sind und die Orderausführung über die Börse bzw. im Freiverkehr erfolgen soll, ist dies vom Kunden ausdrücklich anzuweisen.

Aufträge zu Anteilen an ETF werden – mit Ausnahme von Aufträgen zum Erwerb von ETF-Sparplänen – über die Börsen ausgeführt.

Aufträge zum Erwerb von Anteilen an ETF im Rahmen von Sparplänen (ETF-Sparpläne) werden außerbörslich zum aktuellen, von dem jeweiligen Dritten gestellten Kurs (sog. Risk-Preis, der sich an dem Börsenpreis orientiert) über Dritte, wie beispielsweise andere Banken, ausgeführt.

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung

Mit den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung kommt die Augsburger Aktienbank AG ihrer Verpflichtung nach, Grundsätze zur Auftragsausführung festzulegen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen. Mit der Festlegung der Ausführungsgrundsätze ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis führt.

Die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung lauten:

- Aufträge über Finanzinstrumente inländischer Emittenten (inländische Finanzinstrumente), die an einer Börse oder an einem multilateralen oder organisierten Handelssystem im Inland gehandelt werden, werden im Inland ausgeführt, in der Regel an der Heimatbörse.
- Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einer inländischen Börse oder an einem multilateralen oder organisierten Handelssystem im Inland gehandelt werden, werden die Aufträge gleichfalls im Inland ausgeführt.

- Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, so wird der Kundenauftrag über Dritte (z. B. Broker) an einer Börse im Ausland ausgeführt, in der Regel an der Heimatbörse.
- Wird ein Finanzinstrument an mehreren Börsen oder multilateralen oder organisierten Handelssystemen gehandelt, so erfolgt die Ausführung an einem Handelsplatz, der für diese Gattung oder Gruppe von Finanzinstrumenten nach dem Ergebnis der letzten Überprüfung die bestmögliche Ausführung erwarten lässt. Für bei der Bank eingereichte Aufträge berücksichtigt die Entscheidung der Bank für einen Ausführungsplatz die Strategien zur Bearbeitung des Auftrags durch Anwendung der für jede Finanzinstrumenten-Gruppe festgelegten, nachfolgend aufgeführten Ausführungsfaktoren.

An den nachfolgenden Ausführungsplätzen kann die Bank Aufträge ihrer Kunden ausführen. Unter den genannten Links kann der Kunde die gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU zu veröffentlichenden Daten über die Qualität der Ausführung für jeden Ausführungsplatz einsehen, soweit vorbenannte Regelung für den jeweiligen Ausführungsplatz Anwendung findet:

Inländische Ausführungsplätze:

- Frankfurt, www.deutsche-boerse.com
- Xetra, www.xetra.com
- Xitro (Stuttgart), www.boerse-stuttgart.de
- München, www.boerse-muenchen.de
- Düsseldorf, www.boerse-duesseldorf.de
- Berlin, www.boerse-berlin.de
- Hamburg, www.boersenag.de
- Tradegate, www.tradegate.de
- Commerzbank, www.commerzbank.de

Über Dritte, z. B. Broker, erreichbare ausländische Börsen:

- Wien, www.wienerboerse.at
- Zürich, www.six-swiss-exchange.com
- Mailand, www.borsaitaliana.it
- New York, www.nyse.com
- Nasdaq, www.nasdaq.com
- Tokyo, www.jpx.co.jp/english/
- Paris, www.boursedeparis.fr
- London, www.londonstockexchange.com
- Brüssel, www.bourse.be
- Dublin, www.ise.ie
- Toronto, www.tmx.com
- Luxemburg, www.bourse.lu/home
- Amsterdam, www.aex.nl
- Oslo, www.oslobors.no
- Lissabon, www.nyx.com
- Stockholm, www.nasdaqomxnordic.com
- Madrid, www.bolsamadrid.es
- Sydney, www.asc.com.au
- Kopenhagen, www.nasdaqomxnordic.com
- Helsinki, www.nasdaqomxnordic.com
- Athen, www.helex.gr
- Hong Kong, www.hkex.com.hk
- Singapur, www.sgx.com
- Johannesburg, www.fsca.co.za

Auswahlfaktoren, Kriterien für die bestmögliche Ausführung

Die Bank hat die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung nach eigenem Ermessen erstellt. Dabei hat sie nachfolgend aufgeführte Faktoren auf die nachfolgend beschriebene Art und Weise berücksichtigt:

- Die für die Bank erkennbare Preisqualität und insbesondere nach den Kosten (= Gesamtentgelt), die dem Kunden durch die Ausführung an einem Handelsplatz entstehen. Das Gesamtentgelt wird definiert durch den Preis des Finanzinstruments, die Maklercourtage oder Xetra-Gebühr, börsenspezifische Gebühren, Abwicklungsgebühren sowie weitere Kosten Dritter.
- Sofern das Kriterium „Gesamtentgelt“ zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, werden daneben
 - die Ausführungsgeschwindigkeit (= die benötigte Zeitspanne, um den Auftrag nach dem Erhalt auszuführen),
 - die Ausführungswahrscheinlichkeit (= die Wahrscheinlichkeit, dass der Kundenauftrag zur Ausführung kommt),
 - die Abwicklungssicherheit und -wahrscheinlichkeit (= Sicherheit und Wahrscheinlichkeit einer ordnungsgemäßen Abwicklung) sowie
 - die Vollauführungswahrscheinlichkeit (= Wahrscheinlichkeit, dass der Kundenauftrag vollständig ausgeführt werden kann unter Berücksichtigung des Risikos von Teilausführungen)
 berücksichtigt. Diesen Faktoren wird nur insoweit der Vorrang gegenüber dem Gesamtentgelt eingeräumt, als sie dazu beitragen, für den Kunden in Bezug auf das Gesamtentgelt das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
- Zusätzlich zu diesen Faktoren berücksichtigt die Bank nachfolgende qualitative Auswahlfaktoren:
 - Überwachung des Handelsplatzes durch eine Überwachungsstelle;
 - Handelszeiten des jeweiligen Ausführungsplatzes;
 - Sachkunde der Ansprechpartner der Ausführungsplätze;
 - Marktgerechtigkeit der Preise;
 - Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit der Bearbeitung von Reklamationen.
 - Bieten mehrere Handelsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität, wird die Augsburger Aktienbank AG zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.

Die Bestimmung der relativen Bedeutung der vorbenannten Auswahlfaktoren erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Kriterien:

- Merkmale des Kunden unter der generellen Annahme, dass der Kunde als Privatkunde eingestuft ist;
- Merkmale des Kundenauftrags;
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind;
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Verzeichnis der Ausführungsplätze

Zum Zeitpunkt der Erstellung von Abschnitt E dieses Dokuments* bildet die Augsburger Aktienbank AG folgende Gruppen von Finanzinstrumenten bzw. ordnet diesen Finanzinstrumenten die genannten Ausführungsplätze zu, die eine bestmögliche Ausführung bieten.

Finanzinstrumenten-Gruppe	Ausführungsplatz ¹
DAX-Aktien 09:00 bis 17:30 Uhr	Tradegate
DAX-Aktien 17:30 bis 09:00 Uhr	Börse Stuttgart
MDAX-Aktien 09:00 bis 17:30 Uhr	Tradegate
MDAX-Aktien 17:30 bis 09:00 Uhr	Börse Stuttgart
SDAX, sonstige deutsche Aktien	Börse Frankfurt ² , Tradegate ² , Börse Hamburg ²
Aktien ausländischer Emittenten	Börse Frankfurt ² , Tradegate ² , Börse Hamburg ²
Börsennotierte, liquide Renten- papiere	Börse Frankfurt ² , Börse Stuttgart ² , Tradegate ²
Zertifikate	Börse Stuttgart ² , Börse Frankfurt ²
Optionsscheine	Börse Stuttgart ² , Börse Frankfurt ²
Sonstige	Börse Frankfurt ² , Börse München ² , Börse Stuttgart ²
Aktiensparplankauforders	Börse Frankfurt ²
ETF-Sparpläne	Commerzbank
ETF (Exchange Traded Funds)	Börse Stuttgart ² , Tradegate ² , Börse München ²

* Redaktionsschluss: 01.12.2018

1) Börsenhandel: amtlicher und geregelter Markt sowie Freiverkehr.

2) Abhängig von der Handelbarkeit kommen unterschiedliche Börsenplätze in Frage.

Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Augsburger Aktienbank AG den Auftrag gemäß § 384 HGB im Interesse des Kunden aus.

Zusammenlegung von Kundenaufträgen

Im Rahmen von Kundenaufträgen zu Anteilen an Investmentfonds (auch im Rahmen der durch die Augsburger Aktienbank AG erbrachte Finanzportfolioverwaltung) oder anderen Wertpapieren in der Zeichnungsphase, zum Beispiel Zertifikaten, kann es vorkommen, dass mehrere Kundenaufträge zusammengefasst und gesammelt ausgeführt werden. Gleiches gilt für bestimmte Zertifikate im Rahmen von Verkaufsaufträgen des Kunden.

Kundenaufträge zu Anteilen in offenen Investmentvermögen werden bis zu einem bestimmten internen Auftragsannahmezeitpunkt an die jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften weitergeleitet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Kundenaufträge zu Anteilen an offenen Investmentvermögen werden erst am Geschäftstag nach dem Auftragseingang bei der Augsburger Aktienbank AG an die jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften weitergeleitet. Die einzelnen Auftragsannahmezeitpunkte können bei der Augsburger Aktienbank AG erfragt werden.

Im Rahmen von Kundenkaufaufträgen zu Aktiensparplänen werden mehrere Kundenaufträge bis zu einem internen Auftragsannahmezeitpunkt (09:00 Uhr des jeweiligen Geschäftstages) zusammengefasst und gesammelt zu einem gemeinsamen Ausführungszeitpunkt des jeweiligen Geschäftstages ausgeführt. Der jeweils konkrete Ausführungszeitpunkt kann bei der Augsburger Aktienbank AG erfragt werden. Für Aktien-Sparplanorders erfolgt eine Ausführung ausschließlich zu den vereinbarten Sparplanterminen. Nach dem Ablauf des internen Auftragsannahmezeitpunkts bzw. nach Ablauf des jeweils vereinbarten

Sparplantermins eingehende Aufträge werden erst zum nächsten Sparplantermin nach dem Auftragseingang bei der Augsburger Aktienbank AG ausgeführt. Die einzelnen Sparplantermine können bei der Augsburger Aktienbank AG erfragt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zusammenlegung für einen Einzelfall nachteilig sein kann. Die Augsburger Aktienbank AG wird Aufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine insgesamt Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist. Vereinzelt kann es vorkommen, dass aufgrund der Teil- oder Nichtausführung des Sammelauftrags die einzelnen Kundenaufträge nicht oder nur teilweise ausgeführt werden. In einem solchen Fall wird jede einzelne Teilausführung mit dem Ausführungspreis jedem zugehörigen Kundenauftrag zugeteilt. Das bedeutet, dass jeder Kundenauftrag den gleichen prozentualen Anteil zum gleichen Preis erhält.

II. Weiterleitung von Kundenaufträgen

In bestimmten Fällen wird die Augsburger Aktienbank AG den Auftrag des Kunden nicht selbst unmittelbar an den Handelsplätzen ausführen, sondern ihn an einen Intermediär (z. B. andere Bank, Broker) zur Ausführung weiterleiten. Der Auftrag des Kunden wird in diesen Fällen nach Maßgabe der Vorkehrungen des jeweiligen Intermediärs zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung ausgeführt. Durch eine sorgfältige Auswahl und Überwachung der Intermediäre wirkt die Augsburger Aktienbank AG auf die bestmögliche Ausführung des Kundenauftrags hin.

Die Augsburger Aktienbank AG erstellt ein Verzeichnis der Intermediäre, an die sie die Aufträge weiterleitet. Dabei trägt die Augsburger Aktienbank AG Sorge, dass finanziell zuverlässige Intermediäre gewählt werden, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit konstant bestmögliche Ausführungen für alle Finanzinstrumente, Märkte und Auftragsarten erwarten lassen. Lässt das Verzeichnis unter Berücksichtigung der Details des jeweiligen Auftrags eine Wahl zwischen mehreren Intermediären zu, so wird diese nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall durchgeführt, um eine bestmögliche Ausführung zu erzielen.

Nachfolgend wird das aktuelle Verzeichnis der Intermediäre, an die die Augsburger Aktienbank AG die Aufträge weiterleitet, aufgeführt:

- UBS, www.ubs.com
- First Capital, www.1st-group.com
- Baader Bank, www.baaderbank.de
- MWB, www.mwbfairtrade.com

III. Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde für einzelne Geschäfte einen festen Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Augsburger Aktienbank AG vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Augsburger Aktienbank AG berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zzgl. aufgelaufener Stückzinsen, und wird dabei die jeweils aktuelle Marktlage berücksichtigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei folgenden Finanzinstrumenten-Gruppen die Möglichkeit besteht, andere Ausführungsplätze zu wählen: Renten, Zertifikate. Festpreisgeschäfte werden wie eine Weisung behandelt.

Über die Ausführung selbst, über den Ausführungsplatz sowie über alle weiteren Daten zum Geschäft wird die Augsburger Aktienbank AG den Kunden unverzüglich unterrichten.

IV. Regelmäßige Überprüfung sowie Verfahren zur Analyse der erreichten Ausführungsqualität

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Handelsplätzen wird die Augsburger Aktienbank AG mindestens jährlich überprüfen, um sicherzustellen, dass für die Kunden weiterhin die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Handelsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen oder neue wesentliche Ausführungsplätze erkennbar werden. Über Änderungen bei der Auswahl wird die Augsburger Aktienbank AG den Kunden informieren.

Darüber hinaus wird die Bank einmal jährlich eine Übersicht der Top-5-Handelsplätze je definierter Finanzinstrumenten-Gruppe, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind, auf ihrer Website veröffentlichen.

Die Bank hat Methoden und Verfahren zur Analyse der erreichten Ausführungsqualität eingerichtet, durch die die Effektivität der festgelegten Ausführungsgrundsätze regelmäßig überprüft wird. Durch diese Methoden und Verfahren überprüft die Bank, ob durch ihre Ausführungsgrundsätze das für den Kunden bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Dabei prüft die Bank anhand festgelegter Auswertungen auf Basis der durchschnittlichen Ordergrößen der bei der Bank eingereichten Aufträge, ob in der Gesamtheit der Aufträge an den jeweils festgelegten Ausführungsplätzen auch weiterhin das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Sollte die Prüfung ergeben, dass dies nicht mehr der Fall ist, wird eine entsprechende Anpassung der Ausführungsgrundsätze, insbesondere der Ausführungsplätze, vorgenommen.

Weitergehende Details zu unseren Grundsätzen der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren können Sie auf Wunsch bei uns erfragen.

Mitgliedschaften (Auszug)

- Baden-Württembergische Wertpapierbörse - Börse Stuttgart AG, Stuttgart
- Bankenfachverband e. V., Berlin
- Bayerische Börse, München
- Bayerischer Bankenverband e. V., München
- Börse Berlin AG, Berlin
- Börse Düsseldorf AG, Düsseldorf
- Bundesverband deutscher Banken e. V., Berlin
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Frankfurt a. M.
- Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., Berlin
- Forum VuV, Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V., Frankfurt am Main
- Frankfurter Wertpapierbörse FWB, Frankfurt am Main
- Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg
- Prüfungsverband deutscher Banken e. V., Köln
- VOTUM e. V., Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V., Hamburg

